







# **SCHURWALDBOTE**

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Gemeindeverwaltungsverband Gemeindeverwaltungsverbandes Östlicher Schurwald mit Sitz in Rechberghausen sowie der Gemeinden Adelberg, Birenbach, Börtlingen und Rechberghausen.

Gemeindeverwaltungsverband Östlicher Schurwald Sitz Rechberghausen



Donnerstag, 23. Januar 2025 • Nummer 4

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de



Foto: Gemeinde Rechberghausen

#### Roter Ochsensaal Rechberghausen 1.Februar 2025

Workshop 16.00 Uhr

Tanzabend 20.00 Uhr

Bal Folk Mitmachtänze für Alle

## LEVERET



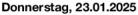
Feinste Folkmusik aus England aufgespielt zum Bal Folk. Andy Cutting (Melodeon), Sam Sweeney (Fiddle), Rob Harbon (Concertina)

https://leveretband.com/

Info: 07161 58150

## Veranstaltungskalender

## Adelberg



Kaffeenachmittag 14:30 Uhr, Pizzeria Klosterhof Seniorenkreis

Freitag, 24.01.2025

Rückblick auf das Jubiläumsjahr 2024 19:00 Uhr, Evang. Gemeindehaus Obst- und Gartenbauverein Adelberg e.V.

Samstag, 25.01.2025

Heilige Messe 18:00 Uhr, Evang. Gemeindehaus Katholische Kirchengemeinde

## Börtlingen

Sonntag, 26.01.2025

Freitag, 24. Januar

Neujahrsempfang, FairTrade-Gruppe

Freitag, 24.01. - 26.01.2025 Skiausfahrt Ötztal, Turnverein

Nähere Einzelheiten zu den Veranstaltungen entnehmen Sie bitte dem Gemeindeteil

## Rechberghausen



Samstag, 25. Januar

07:00 - 11:30 Uhr Wochenmarkt auf dem Unteren Kirchplatz,

09:00 - 11:00 Uhr Müllsammelaktion, Treffpunkt: Haug-Erkinger-Festsaal, Bürgerinitiative Clean-Up

09:00 - 12:00 Uhr Repair-Café, Werkraum Georg-Thierer-Grundschule, Gemeinde

14:00 - 17:00 Uhr Ausstellung: "Rabenschwarz und Blütenweiß! ... und warum nicht in Farbe?", Xenia Muscat und Jo Winter,

20:00 Uhr "Judas", Theaterstück, Theater im Bahnhof

#### Sonntag, 26. Januar

14:00 - 17:00 Uhr Ausstellung: "Rabenschwarz und Blütenweiß! . und warum nicht in Farbe?", Xenia Muscat und Jo Winter, Kulturmühle

#### Mittwoch, 29. Januar

12:00 Uhr Gemeinsamer Mittagstisch Kath. Gemeindehaus, Krankenpflegeverein St. Michael



## Sonstige Mitteilungen

Das Forstamt informiert:

#### Brennholz kaufen über Holzfinder

#### www.holzfinder.de ist online!

Der neue Brennholz-Onlineshop Holzfinder startet im Landkreis Göppingen zum 16.01.2025.

Über die neue Internetseite haben Interessenten die Möglichkeit, Brennholz bequem von zu Hause aus zu erwerben. Neben einem Bild sind alle wichtigen Infos zu den Holzlosen aufgeführt, eine Karte zeigt zudem den Lagerort der Polter im Wald an. Mit den üblichen Funktionen eines Online-Shops kann der Kauf dann abgeschlossen werden.

Das neue Brennholzportal ergänzt das bereits bekannte Vorbestellungsverfahren der Holzverkaufsstelle und bietet insbesondere Nachzüglern die Möglichkeit, übrig gebliebenes Polterholz zu erwerben.

Ansprechpartner:

Holzverkaufsstelle Göppingen Tel. 07161 2022441

# **NOTDIENSTE**

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: 116117 (Anruf ist kostenlos)

#### Allgemeine Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen Eicherstr. 3, 73035 Göppingen

#### Öffnungszeiten:

Sa, So und Feiertage 10 - 18 Uhr.

#### Kinder Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen Eicherstr. 3, 73035 Göppingen

#### Öffnungszeiten:

Sa, So und Feiertage 8 - 20 Uhr.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 – 96589700 oder docdirekt.de

#### Zahnärztlicher Notfalldienst für den Landkreis Göppingen

Telefon: 0761/120 120 00

#### Tierärztlicher Notdienst

01805-843736 - Kleintiernotdienst Kreis GP-Geislingen

Diese Telefonnummer leitet von 08:00 bis 22:00 Uhr automatisch auf die aktuell diensthabende Praxis im Kreis Göppingen-Geislingen um.

0,14 €/min aus dem Festnetz, 0,42 €/min aus dem Mobilfunknetz

- Der Kleintier-Notdienst im Kreis Göppingen/Geislingen ist nun an 365 Tagen im Jahr von 08.00 bis 22:00 Uhr unter obiger Nummer erreichbar
- Nach 22:00 bis 08:00 Uhr sind die umliegenden Kleintierkliniken erreichbar.
- Versuchen Sie bitte, falls möglich immer erst Ihren Haustierarzt telefonisch zu erreichen.
- Die Praxen sind zum Teil außerhalb der Öffnungszeiten nicht besetzt. Fahren Sie erst nach telefonischer Rücksprache zur Notdienstpraxis.

Unter www.vetnotdienst.de sehen Sie auf der Landkarte von 08:00 bis 22:00 Uhr welche Praxis aktuell Notdienst hat.

#### Was ist ein Notfall?

- Atemnot
- Anhaltende Krampfanfälle
- Starke oder unstillbare Blutungen
- Unfähigkeit Kot oder Harn zu lassen
- Schwächeanfälle
- Anhaltender blutiger Durchfall, mehrfaches starkes Erbrechen
- Lähmungen der Gliedmaßen
- · Augenverletzungen, auch tiefe Lidwunden
- Geburtsprobleme
- Madenbefall
- · Autounfall oder Knochenbrüche
- Verschlucken von unbekannten Dingen, Giften, Schokolade o.ä.
- Verbrühungen, Verbrennungen, Hitzschlag, Unterkühlung

#### Was muss ich mitnehmen?

- Heimtierausweis oder Impfpass
- Unterlagen über mögliche Vorbehandlungen
- Notieren Sie im Vorwege alle Fragen an den Tierarzt
- Fortsetzung Notdienste auf Seite 6 -

#### - Fortsetzung von Seite 5 -

#### Sonstige Notdienste

Rettungsdienst:

Notfallrettung Tel. 112

Tel. 19 222 (ohne Vorwahl) Krankentransport

Feuerwehr Tel. 112 Polizei Tel. 110

Frauen- und Kinderhilfe Göppingen e.V.:

Haus für misshandelte Frauen und deren Kinder; Aufnahme und Beratung, Tel. 07161-72769

Erreichbarkeit des Frauenhauses Göppingen

Montag bis Donnerstag von 8:15 – 16:00 Uhr von 8:15 - 12:30 Uhr Freitag

Telefonseelsorge:

Evang.: 0800 - 1110111 Kath.: 0800 - 1110222

EnBW Störungsnummer-Strom:

0800 - 3629-477 Tel.

#### Impressum:

Herausgeber sind die Gemeinden Adelberg, Birenbach, Börtlingen und Rechberghausen und der Gemeindeverwaltungsverband Östl. Schurwald.

Druck u. Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Uhingen GmbH & Co. KG,

Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Opestraße 29, 88789 St. Leon-Hot, www.nussbaum-medien.de

Anzeigenverkauf: Tel. 07163 1209-500, uhingen@nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den Inhalt der Rubriken "Amtliche Mitteilungen" und "Mitteilungen der

Gemeinde" der einzelnen Gemeinden sind jeweils deren Bürgermeister/-in, Carmen Marquardt (73099 Adelberg), Michael Matzak (73102 Birenbach), Sabine Catenazzo (73104

Börtlingen) und Claudia Dörner (73098 Rechberghausen) verantwortlich, für den Inhalt der

Rubriken "Amtliche Bekanntmachungen" und "Sonstige Mitteilungen" des Gemeindeverwaltungsverbandes die Verbandsvorsitzende, Bürgermeisterin Claudia Dörner (73098 Rechberghausen), bzw. jeweils die Stellvertreter im Amt; für die Rubrik "Was sonst noch interes
sert" und den Anzeigenstell: Klaus Nussehaum. Ludwirstraße 3, 73061. Ebersbarch en der Eilesiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Ludwigstraße 3, 73061 Ebersbach an der Fils. Informationen:

Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de



## Rechberghausen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

#### Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Gemeinde Rechberghausen am 16.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenund Flüchtlingsunterkünfte

#### § 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Rechberghausen betreibt die Obdachlosenund Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Rechberghausen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Auf-

- nahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde Rechberghausen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

#### II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

#### § 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

#### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Rechberghausen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

#### § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemä-Be Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Rechberghausen vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Rechberghausen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
  - in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
  - die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will:
  - 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
  - 4. in der Unterkunft Wände, Decken, Fenster oder Einrichtungsgegenstände zweckfremd benutzen, beschriften, bekleben, bemalen oder anbohren will;
  - ein Tier in der Unterkunft halten will;
  - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
  - 7. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

- Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatz-
- Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

#### § 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

#### § 6 Umsetzungen

Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere Unterkunft möglich, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind insbesondere gegeben,

- 1. Die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll.
- 2. Bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Rechberghausen und dem Vermieter beendet wird.
- 3. Die bisherige Unterkunft über- oder unterbelegt ist.
- 4. Der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen.
- 5. Der Benutzer oder einer der Haushaltsangehörigen wiederholt gegen die Hausordnung gemäß § 8 verstößt.
- 6. Der Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Wohnungsbrand) dies erfordert.
- 7. Wenn entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufgenommen werden.
- Wenn entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft vorgenommen werden.

#### § 7 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

#### § 8 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

#### § 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

#### §10 Verwertung zurückgelassener Sachen

Im Rahmen einer Umsetzung nach § 6 sowie nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder seine Erben oder Bevollmächtigte die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Gemeinde Rechberghausen kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach vollzogener Umsetzung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Der Benutzer ist zuvor auf die Abholungsmöglichkeit binnen einer Frist von mindestens einem Monat und auf die Rechtsfolge im Falle einer Nichtabholung hinzuweisen. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Gemeinde Rechberghausen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

#### § 11 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

#### § 12 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

#### § 13 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

#### III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

#### § 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

#### § 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.
- (2) Für gemeindliche Unterkünfte wird die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Wenn die Gemeinde Wohnraum von Dritten zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen anmietet, richtet sich die Benutzungsgebühr nach den dadurch entstehenden Kosten. Diese werden gegenüber den Benutzern in voller Höhe als Gebühr geltend gemacht.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

#### § 16 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### § 17 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

#### IV. Ordnungswidrigkeiten – Schlussbestimmungen

#### § 18 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000 € bei vorsätzlichem Handeln und 500 € bei fahrlässigem Handeln belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

- Entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- 2. Entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
- 3. Entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- 4. Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
- Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder oder Aufschriften anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- 6. Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 in der Unterkunft Wände, Decken, Fenster oder Einrichtungsgegenstände zweckfremd benutzt, diese z. B. beschriftet, beklebt, bemalt oder anbohrt;
- Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 ein Tier in der Unterkunft hält;
- 8. Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellt;
- 9. Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
- 10. Entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt verwehrt;
- 11. Entgegen § 9 Abs. 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Rechberghausen, 16.01.2025

Claudia Dörner Bürgermeisterin

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rechberghausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenund Flüchtlingsunterkünften

Lfd. Nr.	Kostenbezeichnung	Einheit	Gebühr pro Monat
1. Kosten der Unterkunft			
1.1	Altbauten	Gebühr je m² Wohnfläche	9,50 €
1.2	Neubauten und sanierte Wohnungen	Gebühr je m² Wohnfläche	11,00 €
1.3	Angemietete Wohnungen	Gebühr entsprechend Kosten	
2. Heizung			
2.1	Gasheizung	Gebühr je Person	75,00 €
2.2	Ölheizung	Gebühr je Person	20,00 €
2.3	Stromheizung	Gebühr je Person	55,00 €
3. Wasser/Abwasser			
3.1	Wasser/Abwasser	Gebühr je Person	20,00 €
4. Strom			
4.1	Strom	Gebühr je Person	30,00 €

#### Bundestagswahl – Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Wahl der Abgeordneten des 21. Deutschen Bundestags am 23. Februar 2025 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man so schlecht sieht, dass man den Stimmzettel selbst nicht lesen kann? Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Bundestagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an. Die Stimmzettelschablone wird auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für das "Kreuzchen" sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird - ebenfalls kostenlos - eine Audio-CD ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen und auch darauf hingewiesen, falls eine entsprechende Lochung nicht mit einem Wahlvorschlag belegt Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufsprache des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 0761 36122.

-----



#### Abfuhrtermine Januar und Februar 2025

#### **GELBER SACK:**

Dienstag, 28.01.2025 Dienstag, 11.02.2025 Dienstag, 25.02.2025

#### HAUSMÜLL:

Freitag, 31.01.2025 Freitag, 14.02.2025 Freitag, 28.02.2025

#### **PAPIERTONNE:**

Donnerstag, 30.01.2025 Donnerstag, 27.02.2025

#### **BIOABFALL:**

Freitag, 24.01.2025 Freitag, 31.01.2025 Freitag, 07.02.2025 Freitag, 14.02.2025

Freitag, 21.02.2025 Freitag, 28.02.2025

#### GRÜNMASSE: ---

Bitte jeweils ab 6 Uhr bereitstellen!

#### Problemstoffsammlung: ---

#### Öffnungszeiten Grüngutplatz bis März 2025:

Samstag: 12:00 – 16:00 Uhr Öffnungszeiten Wertstoffhof: 16:00 - 18:00 Uhr Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr Samstag:



## Verkehrsbeeinträchtigungen wegen des Narrensprungs und Narrenbaumstellens

Am Sonntag, den 2. Feburar 2025 findet in Rechberghausen wieder der Narrensprung mit Narrenbaumstellen und einem Umzug statt.

Aus diesem Grund wird der Schlossplatz vor dem Rathaus von Freitag, 31. Januar 2025 (ab 13:00 Uhr) bis Montag, 3. Februar 2025 (bis 17:00 Uhr) mit einem Halteverbot belegt.

Die Rathaustiefgarage wird am Samstag, den 1. Feburar 2025 ab 08:00 Uhr gesperrt. Besucher können auf die Parkplätze in der Schlossgarage ausweichen.

Die Umzugsgruppen stellen sich am 2. Feburar 2025 ab 12:30 Uhr in den Hopfengärten, der Oberwälder Straße, der Gartenstraße sowie der Ziegelstraße auf. Dann geht es über die Wangener Straße, durch das Obere Tor, die Hauptstraße entlang, am Roten Ochsen und am Rathaus vorbei, über die Faurndauer Straße in Richtung Horbenstraße bzw. Blumenstraße, wo sich der Umzug auflöst.

Der Umzug beginnt um 13:30 Uhr und dauert bis ca. 16:00 Uhr. Die Umzugsstrecke ist voraussichtlich von 12:00 Uhr bis ca. 19:00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt und mit einem Halteverbot belegt. Die Sperrung der Umzugsstrecke dauert in diesem Jahr länger an, da die Straßen im direkten Anschluss an den Umzug vom Bauhof und einer Straßenkehrmaschine gereinigt werden.

Das Parken ist auch entlang der innerörtlichen Umleitungsstrecke (Reichenhardtstraße, Bergstraße) verboten. Es wird gebeten, die ausgeschilderten Verkehrsbeschränkungen, insbesondere die Halteverbote zu beachten. Parkmöglichkeiten sind im Gewerbegebiet Lindach ausreichend vorhanden.

Da die Ortsdurchfahrt von und in Richtung Wangen bzw. Faurndau nicht möglich ist, wird der überörtliche Verkehr auf der K 1410 ab Wangen über die K 1451 und die L 1192 zur B 297 in Richtung Birenbach und in Gegenrichtung geführt.

Im Voraus vielen Dank für Ihr Verständnis.



Die Gemeinde Rechberghausen mit ca. 5.450 Einwohnern verfügt über eine gute Infrastruktur mit einem vielfältigen kulturellen Leben.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

### Mitarbeiter (m/w/d) für das Vorzimmer der Bürgermeisterin

Die Stelle ist unbefristet mit einem Beschäftigungsumfang von 75 %. Eine Aufteilung der Stelle auf mehrere Bewerber ist möglich.

#### Ihre Aufgabenschwerpunkte sind:

- Sie verantworten die Büroorganisations- und Koordinationsaufgaben inklusive der Vorbereitung von Besprechungen und anderen Terminen der Bürgermeisterin
- Sie übernehmen administrative Aufgaben wie Post- und E-Mail-Bearbeitung sowie Telefondienst
- Sie unterstützen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Pressestelle, etc.)
- Sie planen und führen besondere Veranstaltungen und Empfänge durch (Seniorennachmittag, Fasching, Ehrenamtsabend etc.)

Eine endgültige Abgrenzung der Aufgabengebiete bleibt vorbehalten.

#### Ihr Anforderungsprofil:

- Sie verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte\*r oder über eine vergleichbare Qualifikation
- Sie zeichnen sich durch hohes Engagement, selbstständiges Arbeiten und Teamfähigkeit aus
- · Ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten sowie ein sicheres Auftreten sind für Sie selbstverständlich
- Sie verfügen über eine sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise
- Ihr Arbeitsstil ist durch eigenverantwortliches, strukturiertes und zielorientiertes Arbeiten gekennzeichnet und Sie sind sicher im Umgang mit den gängigen MS-Office-Anwendungen
- Sie haben Freude am Umgang mit Menschen

#### Wir bieten:

- · Ein vielseitiges, verantwortungsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Vergütung in Anlehnung an den TVöD, inkl. aller Zusatzleistungen des TVöD sowie der Altersvorsorge
- JobRad-Fahrradleasing, u.v.m.
- Einen sicheren und interessanten Arbeitsplatz sowie die Mitarbeit in einem tollen und engagierten Team

Auskünfte erteilen Ihnen gerne unsere Bürgermeisterin Claudia Dörner, Tel. 07161/501-12 oder unser Hauptamtsleiter Matthias Dichtl, Tel. 07161/501-20

#### Interessiert?

Dann bewerben Sie sich bis spätestens 09.02.2025 mit aussagekräftigen Unterlagen bei der Gemeinde Rechberghausen, Amtsgasse 4, 73098 Rechberghausen oder vorzugsweise per Mail an

personal@gemeinde.rechberghausen.de.

Schwerbehinderte berücksichtigen wir bei gleicher Eignung bevorzugt.



Die Gemeinde Rechberghausen mit ca. 5.450 Einwohnern verfügt über eine gute Infrastruktur mit einem vielfältigen kulturellen Leben.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### Pädagogische Fachkräfte (m/w/d)

## (Erzieher, Kinderpfleger, Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG)

für das Kinderhaus "Im Töbele" sowohl im Kindergartenals auch im Krippenbereich.

Die Stellen sind unbefristet, in Voll- oder Teilzeit zu besetzen.

#### Ihr Profil:

- Staatl. anerkannter Abschluss als Erzieher/-in oder eine im Fachkräftekatalog gleichgestellte Qualifikation
- Ihre pädagogische Arbeit zeichnet sich durch einen positiven, liebevollen und wertschätzenden Blick auf jedes
- Sie fördern und begleiten die individuellen Lern- und Entwicklungsprozesse aller Kinder
- Sie führen eine aktive Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- Sie reflektieren fundierte pädagogische Fachkenntnisse
- Sie reflektieren gemeinsam im Team und verbessern kontinuierlich die pädagogische Arbeit

#### Wir bieten:

- Mitarbeit in einem tollen, engagierten und erfahrenen
- Selbstständiges und teamorientiertes Arbeiten
- Einen vielseitigen, modernen und sicheren Arbeitsplatz
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Eine leistungsgerechte Vergütung nach TVöD-SuE inkl. aller Zusatzleistungen des öffentlichen Dienstes sowie der Altersvorsorge
- JobRad-Fahrradleasing, u. v. m.

Dann bewerben Sie sich bis spätestens 09.02.2025 mit aussagekräftigen Unterlagen bei der Gemeinde Rechberghausen, Personalstelle, Amtsgasse 4, 73098 Rechberghausen oder vorzugsweise per Mail an personal@gemeinde.rechberghausen.de. Schwerbehinderte berücksichtigen wir bei gleicher Eignung bevorzuat.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Pia Kröhnert, Tel. 07161 501-33, gerne zur Verfügung.

## Mitteilungen der Gemeinde

#### Nicht vergessen - Samstag ist Markttag!





#### Aus dem Gemeinderat

#### Bericht aus der Sitzung am 16.01.2025

#### **TOP 1: Bekanntgaben**

Aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 12.12.2024 waren keine Beschlüsse öffentlich bekanntzuaeben.

#### **TOP 2: Einwohnerfragen**

Es wurden keine Fragen gestellt.

#### TOP 3: Aktueller Bericht aus den Gemeindekindergärten

Frau Waack (Leiterin Kinderhaus "Im Töbele") informierte, dass im Kinderhaus "Im Töbele" derzeit 47 Kinder in drei Gruppen betreut werden. Das Kinderhaus habe ein individuelles Eingewöhnungskonzept und jedes Kind werde mit Anerkennung und Wertschätzung als Individuum angenommen. Ein besonderes Highlight im vergangenen Jahr war das Plätzchen backen mit den Kindern aus der Krippe und der Besuch der Raiffeisenbank Rechberghausen mit den Vorschulkindern. Auch die verschiedenen Feste wie beispielsweise der Fasching, der "Oma-Opa-Tag" und der Familientag werden von den Kindern und Eltern mit Begeisterung angenommen. Der Fachkräftemangel und Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, mehrsprachige Kinder sowie Kinder mit Flüchtlingserfahrungen bringen derzeit besondere Herausforderungen mit sich.

Frau Drössler (Leiterin Natur- und Waldkindergarten "Riedwäldle") berichtete, dass im Natur- und Waldkindergarten "Riedwäldle" der Neubau des Kindergartens und die damit verbundene Abholung des Bauwagens, der Fasching, der Tag der offenen Tür, ein Ausflug in die Wilhelma und der Lichterweg besondere Highlights waren. Auch im kommenden Jahr sind viele Projekte wie beispielsweise die Außengestaltung des Kindergartens, ein Ausflug in die Forscherfabrik und Eltern-Aktions-Tage geplant.

Durch den Neubau wurde den Erzieherinnen die Arbeit deutlich erleichtert. Unter der Überdachung können sich Kinder nun selbst an- und ausziehen und durch die Räumlichkeiten kann bei besonders schlechtem Wetter nach drinnen ausgewichen werden. Im Natur- und Waldkindergarten werden aktuell 31 Kinder betreut. Bis zum Sommer werden weitere 8 Kinder aufgenommen.

Der Gemeinderat dankte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre tolle Arbeit und nahm die Berichte zur Kenntnis.

#### TOP 4: Haushaltsplanung 2025 Entwurf der Haushaltssatzung

Die Verwaltung hat den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan eingebracht. Die wichtigsten Einzelpositionen sowie größere Abweichungen im Ergebnishaushalt sowie die geplanten Investitionsmaßnahmen wurden umfassend erläutert. Trotz schwieriger Rahmenbedingungen bei der finanziellen Ausstattung der Kommunen gehört die Gemeinde Rechberghausen zur deutlichen Minderheit, nämlich zu den 13 % der Kommunen, die für das Jahr 2025 einen ausgeglichenen bzw. sogar leicht positiven Ergebnishaushalt einbringen können. Der Entwurf des Ergebnishaushalts weist ein ordentliches Ergebnis von 48.800 € aus, im Vorjahr musste ein negatives Gesamtergebnis von -309.000 € veranschlagt werden. Wesentlich zu diesem positiven Ergebnis beigetragen hat die, abweichend vom allgemeinen Trend, positive Entwicklung der Gewerbesteuer in Rechberghausen. Als größte Unterhaltungsmaßnahme im Ergebnishaushalt ist die Erneuerung der Technik im Rathaus mit Wiederinbetriebnahme der Wärmepumpe veranschlagt. Diese Maßnahme war bereits im Vorjahr veranschlagt, aufgrund einer ausstehenden Fördermittelbewilligung musste die Maßnahme jedoch zurückgestellt werden. Im Finanzplanungszeitraum wirken sich jedoch sowohl die allgemein schwierigen Rahmenbedingungen bei den Kommunalfinanzen als auch die zuletzt gestiegene eigene Steuerkraft negativ im kommunalen Finanzausgleich aus, so dass in den Finanzplanjahren 2026 - 2028 aus heutiger Sicht jeweils mit einem negativen Ergebnishaushalt gerechnet werden muss.

Im Finanzhaushalt konnte ein Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts in Höhe von 1.018.600 € (Vorjahr: 660.700 €) veranschlagt werden, dieser Wert entspricht der früheren Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt. Mit diesem im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls deutlich verbesserten Wert kann in diesem Jahr die ordentliche Tilgung in Höhe von 158.300 € sicher aus dem laufenden Betrieb erwirtschaftet werden, darüber hinaus stehen für Investitionen immerhin 860.300 € (Vorjahr: 482.100 €) aus selbst erwirtschafteten Mitteln zur Verfügung.

Den geplanten Auszahlungen für Investitionen von 4.537.800 € stehen geplante Einzahlungen von 2.473.100 € gegenüber. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von -2.064.700 € Euro kann mit 860.300 € (Vorjahr 482.100 €) aus im Ergebnishaushalt erwirtschafteten Mitteln gedeckt werden.

Eine Kreditaufnahme wurde von der Verwaltung im Jahr 2025 aufgrund eines mehr als ausreichenden Bestands an liquiden Mitteln nicht veranschlagt, in den Finanzplanungsjahren mussten jedoch aufgrund der weiterhin hohen Investitionen in die kommunale Infrastruktur entsprechende Kreditaufnahmen veranschlagt werden. Die restliche Deckung im Finanzhaushalt erfolgt durch eine veranschlagte negative Änderung des Finanzierungsmittelbestandes in Höhe von -1.204.400 € (Vorjahr: -1.774.000 €). Bei einem erwarteten Bestand der liquiden Mittel zum 01.01.2025 von rund 5,5 Mio. € ist diese "Rücklagenentnahme" gesichert.

Der Gemeinderat hat den Entwurf der Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen. In der nächsten Sitzung des Gremiums am 06.02.2025 sind die Haushaltsreden der Gemeinderatsfraktionen und Gruppierungen geplant und der Gemeinderat hat die Möglichkeit, Anträge zur Haushaltsplanung zu stellen.

#### TOP 5: Eigenbetrieb Wasserversorgung Rechberghausen (WVR) Entwurf des Wirtschaftsplans 2025

Auch der Entwurf des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Wasserversorgung wurde von der Verwaltung eingebracht. Die Verwaltung hat die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum Vorjahr und die geplanten Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen ausführlich erläutert. Den geplanten Auszahlungen für Investitionen von 410.000 € stehen geplante Einzahlungen von 2.800 € gegenüber. Zur Finanzierung des Finanzierungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeit in Höhe von -407.200 € ist eine entsprechende Kreditaufnahme veranschlagt worden. Im Erfolgsplan musste ein Fehlbetrag von -600.500 € veranschlagt werden (Vorjahr: -55.700 €). Dieser veranschlagte Fehlbetrag resultiert insbesondere aus der geplanten Erneuerung des zweiten Wasserbehälters im Hochbehälter Bühl (350.000 €) sowie

der geplanten Erneuerung der Schaltschränke im Pumpwerk und in beiden Hochbehältern (250.000 €). Im Liquiditätsplan musste eine negative Veränderung des Finanzmittelbestandes von -592.600 € veranschlagt werden (Vorjahr: -68.100 €). Zur Finanzierung dieses Betrages sowie zur Zwischenfinanzierung der Investitionsmaßnahmen sind verstärkt Kassenmittel des Gemeindehaushalts in Anspruch zu nehmen. Hierfür wurde ein Höchstbetrag für Kassenkredite mit 1.150.000 € veranschlagt.

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Wirtschaftsplans zur Kenntnis genommen. In der Sitzung am 06.02.2025 hat auch hier der Gemeinderat Gelegenheit, sich zum vorgelegten Entwurf zu äußern und Anträge zum Wirtschaftsplan einzubringen.

#### TOP 6: Erlass einer Obdachlosensatzung

Leider verlieren immer wieder Menschen ihr Zuhause und werden obdachlos. Die Gemeinden sind dafür zuständig, den betroffenen Personen eine Unterkunft zu suchen. Zudem müssen die Gemeinden regelmäßig Flüchtlinge unterbringen.

Die Bereitstellung einer Wohnung oder eines Zimmers kann entweder mittels Mietvertrag oder mittels Einweisungsverfügung erfolgen. Die Unterbringung von Personen mithilfe einer Einweisungsverfügung hat den Vorteil, dass die Personen keinen Anspruch auf ein Verbleiben in genau dieser Unterkunft haben. Sofern Probleme auftreten, welche beispielsweise zu einer Störung der Hausgemeinschaft führen, können die Personen umgesetzt werden. Dies ist bei einem Mietvertrag nicht möglich. Die Grundlage für eine Unterbringung von Personen mittels Einweisungsverfügung ist eine Obdachlosensatzung.

Der Gemeinderat beschloss den Erlass der Obdachlosensatzung. Auf die öffentliche Bekanntmachung in dieser Ausgabe des Schurwaldbotens wird verwiesen.

#### **Jazz im Schloss**

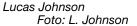


#### Donnerstag, 30. Januar um 20:30 Uhr "Axel Kühn meets the german Jazz Composers"

An diesem besonderen Jazzabend lädt der renommierte Kontrabassist Axel Kühn drei herausragende Musiker ein, die nicht nur als exzellente Instrumentalisten, sondern auch als begabte Komponisten und Bandleader überzeugen.

Am Piano begeistert Lukas DeRungs, der aktuelle Landes-Jazzpreisträger Baden-Württembergs, mit seinen kreativen und einfühlsamen Arrangements. Lukas Wögler, einer der spannendsten Saxophonisten der regionalen Jazzszene, beeindruckt mit technischer Brillanz und Ausdrucksstärke.







Lukas Wögler Foto: L. Wögler

Am Schlagzeug bringt Lucas Johnson, ein vielseitiger Drummer mit einer beeindruckenden Bandbreite von Jazz bis Pop, mitreißende Rhythmen ins Spiel.

Das Programm verspricht eine spannende Mischung: Jeder der vier Musiker präsentiert eine Eigenkomposition sowie einen persönlichen Lieblings-Jazzstandard. Dadurch entsteht ein abwechslungsreicher Äbend, der sowohl die improvisatorische Kunst als auch die individuelle kompositorische Handschrift der Künstler erlebbar macht.

Ein Muss für Jazzliebhaber, die Musik in ihrer ganzen Vielfalt und Kreativität genießen möchten!

#### Besetzung:

Lukas Wögler – Saxophon Lekas DeRungs – Klavier Axel Kühn – Kontrabass Lucas Johnson – Schlagzeug

#### Informationen:

Veranstaltungsort: Schlosskeller Rechberghausen, Amtsgasse 4

Beginn: 20:30 Uhr, Einlass: 20:00 Uhr

Vorverkaufsstelle: Gemeinde Rechberghausen, Zimmer E.12,

Tel. 07161/501-0 oder an der Kasse.

Eintrittskarten: 8 Euro (Schüler, Studenten) und 18 Euro

#### Beflaggung am 27. Januar

Aus Anlass des Gedenkens an die Opfer des National-sozialismus werden am Samstag, 27. Januar 2025 bundesweit die Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Bundes auf Halbmast beflaggt sein.



Am 27. Januar 1945 wurden

die Überlebenden des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz von russischen Soldaten befreit. Auschwitz steht wie kein anderes Konzentrationslager als Symbol für den millionenfachen Mord des NS-Regimes vor allem an Juden, aber auch an anderen Volksgruppen.

Deshalb wurde der Tag der Befreiung 1996 zum ersten Mal als Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus begangen. 2005 wurde der 27. Januar von den Vereinten Nationen zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust erklärt.

#### 28. Rechberghäuser Narrensprung

Es ist endlich wieder so weit! Am Sonntag, 02.02.2025 findet der diesjährige Narrensprung statt. Eine herzliche Einladung geht an alle Bürgerinnen und Bürger, die sich das närrische Treiben in der Ortsmitte nicht entgehen lassen möchten. Bereits um 11:00 Uhr findet die Narrenmesse in der Katholischen Kirche statt. Weiter geht es um 13:30 Uhr mit dem Umzug. Gestartet wird wie gewohnt vor dem Oberen Tor. Der Umzug verläuft durch das Obere Tor über die Hauptstraße, am Rathaus vorbei in die Faurndauer Straße. Er löst sich schließlich nach der Grundschule an der Horbenstraße auf.



Foto: G. Skutta

Merken Sie sich auch schon heute die weiteren Termine in Rechberghausen vor:

Donnerstag, 27.02.2025

18:00 Uhr, Schmoziger Doschdig, Rathaussturm auf dem Schlossplatz

Dienstag, 04.03.2025

14:00 Uhr, 37. Rommzug in der Ortsmitte

Mittwoch, 05.03.2025

12:15 Uhr Geldbeutelwäsche am Aschermittwoch in der Ortsmitte

#### Standesamt

#### Verstorben ist:

10.01. Ursula Knodel geb. Bulling, Stuifenstr. 10

#### Wir gratulieren

Wir gratulieren herzlich allen Jubilarinnen und Jubilaren.

#### Wir sagen DANKE!



In den letzten Wochen hatten die Mitarbeiter des Bauhofs mit Schnee und Eis alle Hände voll zu tun. Bei solchem Wetter beginnt der Arbeitstag für das Bauhofteam bereits in den frühen Morgenstunden. Dieser Mannschaft haben wir es zu verdanken, dass unsere Straßen und Wege vom Schnee geräumt werden, egal ob Wochenende, Feiertag oder unter der Woche. Dies macht der Bauhof zusätzlich zu vielen anderen Aufgaben, die trotz Schnee und Eis nicht aufgeschoben werden können: Erdbestattungen, Pflanzflächen pflegen, Spielplatzinspektionen, Unterhaltung Gemeindeverbindungsstraßen und noch vieles mehr.

Für dieses großartige Engagement und den unermüdlichen Einsatz ein herzliches Dankeschön an unser tolles Team vom Bauhof!

#### Warenbörse

Sollten Sie etwas anzubieten haben oder suchen, melden Sie sich bitte bei der Gemeinde Rechberghausen (Tel.: 07161 501-38, Frau Sührck oder Tel.: 07161 501-15, Frau Gomringer).

Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn wir einen Artikel wieder aus unserer Warenbörse streichen können.